

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
157	31.10.2014	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 10.10.2014	330

---

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

---

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2174  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

## **157. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 10.10.2014**

Aufgrund § 52 Abs. 1 und Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung wird folgendes bekannt gegeben:

- 1. Die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 10.10.2014 wird aufgehoben.**
- 2. Die Aufhebung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.**

### **Begründung**

Im Landkreis Steinfurt war in der Gemeinde Laer die niedrigpathogene aviäre Influenza am 10.10.2014 amtlich festgestellt worden. Mit Allgemeinverfügung vom 10.10.2014 wurde ein Sperrgebiet mit entsprechenden Beschränkungen für Tierhalter sowie ein Aufstellungsgebot verfügt. Diese Schutzmaßnahmen können nach § 52 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung aufgehoben werden, wenn die aviäre Influenza bei gehaltenen Vögeln erloschen ist.

Die Vögel im betroffenen Bestand wurden am 08./09.10.2014 getötet und unschädlich beseitigt. Die Grobreinigung und Vordesinfektion des betroffenen Bestandes wurde am 10.10.2014 abgeschlossen und abgenommen. Nach Desinfektion von Kot, Einstreu und Gülle sowie der Entwesung (Schadnagerbekämpfung) wurde die Feinreinigung und Schlussdesinfektion durchgeführt. Ein erneuter Ausbruch oder ein weiterer Verdacht des Ausbruches der aviären Influenza ist nicht festgestellt worden.

Aufgrund einer abschließenden Risikobewertung kommt der Kreis Steinfurt zu dem Ergebnis, dass die niedrigpathogene aviäre Influenza vom betroffenen Bestand nicht verschleppt wurde und eine Verschleppung jetzt nicht mehr zu befürchten ist. Daher gilt die niedrigpathogene aviäre Influenza als erloschen. Die Schutzmaßnahmen können nach § 52 Abs. 2 Nr. 6 a) Geflügelpest-Verordnung frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion, somit frühestens zum 01.11.2014 aufgehoben werden.

Daher kann die Aufhebung der Allgemeinverfügung am Tage nach der Veröffentlichung dieser Verfügung in Kraft treten.

Mit dem Inkrafttreten sind alle Beschränkungen aufgehoben. Für die Wiederbelegung des betroffenen Bestandes mit Geflügel gelten besondere gesetzliche Voraussetzungen, die Wiederbelegung darf nur nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde erfolgen.

### **Rechtsgrundlagen**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

Steinfurt, 31.10.2014

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt  
gez. Dr. Brundiars  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 38/2014/157

## **Hinweis**

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Kreises Steinfurt abgerufen werden ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)).